



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2021-03

[Frühjahrsdelegiertenversammlung und Fördermitgliederkonferenz 2021 finden virtuell statt](#)

[Messe Düsseldorf sagt glasstec im Juni 2021 ab](#)

[Neue Regelungen zur Pandemiebekämpfung](#)

[Berücksichtigung von Ausbilderinnen und Ausbildern bei der Anpassung der Impfstrategie](#)

[COVID19-Schnelltests](#)

[Durchführung von Lehrgängen unter Beachtung von Hygiene-, Abstands- und Lüftungsregeln](#)

[Überarbeitete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel-VO veröffentlicht](#)

[Corona-Musterdokumentation und Handreichung zur Kassenführung](#)

[R+T digital: Hohe Internationalität bei Besuchern und Ausstellern](#)

[Meistervorbereitungskurse](#)

[BVRS-Ausbildungspreis 2021](#)

[Situation auf dem Ausbildungsmarkt](#)

[Digitaler Girls'Day am 22. April](#)

[Neuer Newsletter „Update Technik“ des BVRS startet noch im März](#)

[Jahresbericht 2020 des NA-Bau erschienen](#)

[Normenreihe DIN 5034 verabschiedet](#)

[Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\): Motor für die Branche](#)

[Showroom-Landkarte Smart Living: Jetzt bewerben!](#)

[Handwerkskampagne 2021 ist gestartet](#)

[Kampagne für den eigenen Betrieb nutzen](#)

[Neuerungen im Werbeportal](#)

[Neue Motive im Werbeportal: Corona, Frauentag, Ostern](#)

[Umfrage zum Thema „Steuerbelastung und steuerliche Verwaltungskosten“](#)

[Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz](#)

[Informationen zum Thema Elektromobilität](#)

[Keine Verlängerung der Frist zur Zahlung der Ausgleichsabgabe in 2021](#)

[Neues Fördermitglied](#)

[Runde Geburtstage](#)

Frühjahrsdelegiertenversammlung und Fördermitgliederkonferenz 2021 finden virtuell statt

(2018) Wegen der aktuellen Pandemielage können wir leider die für Ende April und Anfang Mai geplanten Veranstaltungen erneut nicht in Präsenzform stattfinden lassen.

Die ursprünglich für den 20. April in Siegburg organisierte Frühjahrsdelegiertenversammlung findet nunmehr – wie schon im vergangenen Herbst – virtuell statt, und zwar am Mittwoch, den 28. April. Die Delegierten sowie die Geschäftsstellen unserer Innungen und Verbände sind hierüber bereits am 2. März vorab informiert worden. Die förmliche Einladung hierzu wird rechtzeitig innerhalb der satzungsmäßigen Frist verschickt.

Um die nur einmal im Jahr stattfindende Fördermitgliederkonferenz, ursprünglich geplant für den 3. Mai in Bonn, nicht wie im vergangenen Jahr ersatzlos ausfallen zu lassen, findet sie diesmal in virtueller Form statt. Unsere Fördermitglieder sowie die Damen und Herren Obermeister unserer Innungen und Verbände, die auch immer herzlich eingeladen sind, merken sich bitte als Termin Donnerstag, den 29. April, vor. Die offiziellen Einladungen hierzu werden ebenfalls noch vor den Osterferien verschickt.

Messe Düsseldorf sagt glasstec im Juni 2021 ab

(2919) Die Messe glasstec findet aufgrund der anhaltenden Pandemie und der weiterhin andauernden weltweiten Lockdown-Maßnahmen sowie internationalen Reisebeschränkungen nicht wie geplant statt. In enger Abstimmung mit Verbänden und Partnern hat die Messe Düsseldorf entschieden, die bereits aus 2020 nach 2021 verschobene glasstec, die vom 15. bis 18. Juni 2021 geplant war, abzusagen. Die nächste glasstec findet nun turnusgemäß vom 20. bis 23. September 2022 statt.

Neue Regelungen zur Pandemiebekämpfung

(2920) Die seit dem 8. März geltenden Bund-Länder-Beschlüsse sehen u.a. folgende Regelungen vor:

1. Beschleunigung der Impfstrategie

- Im Laufe des zweiten Quartals sollen Betriebsärzte bzw. die betreffenden Unternehmen verstärkt in die Impfkampagne eingebunden werden. Unser Dachverband ZDH plädiert dafür, dass gleiches dann auch für die berufsgenossenschaftlichen Strukturen gelten sollte. Zudem darf die Einbeziehung von Betriebsärzten größerer Unternehmen die grundsätzliche Impfpriorisierung nicht aufweichen.
- Die Spanne zwischen Erst- und Zweitimpfung soll möglichst ausgeschöpft werden, um bei absehbar steigender Versorgungssicherheit mit Impfdosen durch Reduzierung der Vorratsbestände für die Zweitimpfung zur Beschleunigung der Impfgeschwindigkeit beizutragen.
- Regionen, die an besonders infektiöse ausländische Regionen grenzen, sollen bei der Zuteilung von Impfdosen einen gewissen Vorrang erhalten, ohne dass hierdurch die grundsätzliche Impfpriorisierung infrage gestellt wird.
- Ab dem 19. April sollen auch haus- und fachärztliche Praxen gegen Corona impfen dürfen. Dies soll zu einer flexibleren Umsetzung der Impfstrategie beitragen, ohne dass hierdurch die festgelegte Impfpriorisierung grundsätzlich in Frage gestellt wird.
- Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten soll seit dem 6. März die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung mittels neuen Tests frühestens ab dem 5. Tag entfallen. Mithin ist in jedem Fall eine vierzehntägige Quarantäne einzuhalten.

2. Fortentwicklung der nationalen Teststrategie

Eine zentrale Rolle soll die Fortentwicklung der Teststrategie spielen. Hintergrund hierfür ist, dass mit weiteren Öffnungsschritten durch die dadurch steigende soziale Mobilität das Infektionsrisiko auch bei Einhaltung aller Hygieneregeln grundsätzlich steigt.

Die Fortentwicklung der Teststrategie soll bis Anfang April umgesetzt sein und beinhaltet die nachfolgenden Punkte. Für deren Verständnis sind als Begriffsdefinitionen wichtig: Bei Schnelltests handelt es sich um Antigen-Tests, die durch kundige, ggf. entsprechend zu qualifizierende Personen durchgeführt werden. Selbsttests können demgegenüber von jedermann an sich selbst vorgenommen werden.

Über die bisherigen Grundsatzregelungen der Testverordnung des Bundes hinaus (Testungen gemäß Anlass und Expositionsrisiko insbesondere im Gesundheitsbereich) sollen folgende weiteren Bausteine ergänzend hinzukommen:

- In Schulen und Kindergärten sollen das Personal sowie alle Kinder pro Präsenzwoche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest, möglichst mit Bescheinigung, erhalten.
- Als für einen umfassenden Infektionsschutz unverzichtbar wird angesehen, dass auch die Unternehmen in Deutschland – und damit auch die Handwerksbetriebe – als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest machen.
- Drittens sollen alle Bürger Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest pro Woche erhalten, der in Arztpraxen oder kommunalen bzw. von Kommunen beauftragten Testzentren erfolgen soll.

- Eindringlich wird darauf hingewiesen, dass ein positiver Schnell- oder Selbsttest eine sofortige Absonderung und zwingend einen Bestätigungstest mittels PCR-Test erfordert. Dieser kann kostenlos durchgeführt werden.
- Bund und Länder bilden eine gemeinsame Taskforce Testlogistik, um die größtmögliche Verfügbarkeit und zügige Lieferung von Schnelltests einschließlich Selbsttests für die Bedarfe der öffentlichen Hand sicherzustellen.

Die beiden erstgenannten Punkte sind für die handwerklichen Berufsbildungszentren bzw. für die Handwerksunternehmen in jedem Fall relevant. Zur konkreten Ausgestaltung und im Hinblick auf eine tatsächlich praktikable Umsetzung bestehen jedoch noch zahlreiche offene Praxisfragen.

Dessen ungeachtet bleibt weiterhin offen, ob die erforderlichen Testsets überhaupt zeitnah hergestellt und dann auch noch an die jeweiligen Testorte verteilt werden können. Zumindest im März wird das Angebot von Testkits absehbar noch nicht der Nachfrage entsprechen.

Zwischenzeitlich haben die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft (u. a. ZDH) in einer gemeinsamen Erklärung vom 9. März an die Unternehmen appelliert, ihren Beschäftigten Selbsttests, und - wo dies möglich ist - Schnelltests anzubieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

3. Weitere Öffnungsschritte

Mit dem Beschluss wurden insgesamt fünf Öffnungsschritte und die hierfür erforderlichen Bedingungen definiert. Wie schon bisher, liegt deren Detailumsetzung in der Kompetenz der Länder, so dass einige Unterschiede in den einzelnen Corona-Schutzverordnungen der Länder bereits erkennbar sind.

Die einzelnen Details zu den fünf Öffnungsschritten können Sie [hier](#) nachlesen.

4. Weitere handwerksrelevante Punkte

- Die Verpflichtung der Arbeitgeber, Homeoffice anzubieten, wo immer dies möglich ist, gilt weiterhin fort. Die einschlägige Verordnung soll nun bis zum 30. April verlängert werden. Der vorletzten Corona-Sonderumfrage des ZDH ist zu entnehmen, dass Homeoffice im Handwerk bestenfalls für etwa zehn Prozent der Tätigkeiten möglich ist.
- Über die aktuellen Finanzierungshilfen (November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe III sowie Neustarthilfe) hinaus wird auf den neuen Härtefallfonds verwiesen. Er soll dort greifen, wo die benannten Hilfsprogramme nicht greifen. Strittig ist weiterhin die vom Bund angestrebte Co-Finanzierung seitens der Länder. Dies soll bis zur nächsten Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien geklärt werden.

Eine Übersicht über alle aktuellen Finanzierungshilfen des Bundes finden Sie [hier](#).

Die auf den Beschlüssen basierenden Landesverordnungen gelten bis zum 28. März. Am 22. März finden die nächsten Bund-Länder-Gespräche statt.

Berücksichtigung von Ausbilderinnen und Ausbildern bei der Anpassung der Impfstrategie

(2921) Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 haben sich ZDH-Präsident Wollseifer und Generalsekretär Schwannecke persönlich an Bundesgesundheitsminister Jens Spahn gewandt und im Hinblick auf die geplanten vorgezogenen Impfungen von Lehrerinnen und Lehrern um eine Gleichbehandlung der Ausbilderinnen und Ausbildern in handwerklichen Bildungsstätten gebeten.

COVID19-Schnelltests

(2922) Der ZDH hat sich im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung für eine Bezugsmöglichkeit von COVID-19-Schnelltests für die Durchführung von Abschlussprüfungen und überbetrieblichen Lehrgängen erfolgreich eingesetzt. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat nun die Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV) entsprechend geändert, so dass nach der Veröffentlichung der ÄnderungsVO die Abgabe von Schnelltests neben Berufsschulen auch in sonstigen Ausbildungseinrichtungen (somit auch an prüfende Stellen oder überbetriebliche Bildungseinrichtungen des Handwerks) möglich sein wird. Ebenso wurde die FAQ-Liste zur MPAV (hier S. 2) angepasst, die das BMG inzwischen auf seiner [Homepage](#) veröffentlicht hat.

Durchführung von Lehrgängen unter Beachtung von Hygiene-, Abstands- und Lüftungsregeln

(2923) Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat [die Handlungsempfehlung für Bildungsstätten](#) aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vor dem Hintergrund folgender zweier Entwicklungen aktualisiert:

Ende letzten Jahres wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel durch die Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS aktualisiert. Die Änderungen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beziehen sich im Wesentlichen auf Konkretisierungen bei der Lüftung.

Am 27. Januar 2021 ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft getreten. Sie gilt zunächst verlängert bis zum 30. April 2021. Die weitergehenden und verbindlichen Anforderungen der Corona-ArbSchV wurden in der Handlungsempfehlung integriert und die wesentlichen Punkte in einem separaten Abschnitt genannt. Außerdem wurden die Punkte „Verwendung von Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) bzw. FFP2-Masken“ (bisher „Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen“) sowie „Arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge“ überarbeitet. An weiteren Stellen („Planung der Räume und Durchführung des Lehrbetriebs (Lehrformen)“, „Büro- und Ausbilderarbeitsplätze“) wird auf die verschärften Anforderungen der Corona-ArbSchV hingewiesen.

Weitere branchenspezifische Informationen und Präventionsangebote – u.a. auch zum infektionsschutzgerechten Lüften während der Epidemie – finden Sie auf der [VBG-Branchenseite Bildungseinrichtungen](#).

Überarbeitete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel/-VO veröffentlicht

(2924) Die aktualisierte Fassung der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) wurde nunmehr am 22. Februar im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Sie enthält neben redaktionellen u.a. folgende Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 20. August 2020:

- Anpassung der Abtrennhöhe (1,50 m zwischen sitzenden Personen, 1,80 m zwischen sitzenden und stehenden Personen sowie 2 m zwischen stehenden Personen)
- Umfangreiche Änderungen zur Lüftung (bspw. können Ventilatoren genutzt werden, wenn eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und dies zulässt)
- Auf Baustellen ist eine Wasserversorgung durch Kanister etc. ebenfalls zulässig
- Größere Gruppen bis max. 15 Personen sind zulässig, wenn entsprechende Technologien (in den Beispielen werden auch Arbeitsprozesse angeführt) dies notwendig machen

Ein ebenfalls veröffentlichter Begleittext verweist auf das Verhältnis zwischen Arbeitsschutzregel und -standard, Länderverordnungen sowie Empfehlungen der Unfallversicherungsträger wie folgt:

„Die grundlegenden Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes werden weiterhin in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel beschrieben und durch branchenspezifische Praxishilfen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ergänzt. Auch die von den staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Verfügung gestellten Informationen zum betrieblichen Infektionsschutz können weiterhin herangezogen werden.“

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet, zuletzt verlängert bis zum 30. April 2021, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Im Bereich des Arbeitsschutzes sind dabei folgende Änderungen/Ergänzungen vorgesehen:

- Klarstellung: Für Pausenräume gilt nun ebenfalls die 10-Quadratmeter-Regelung (§ 2 Abs. 2).
- Konkretisierung: Wenn die 10-Quadratmeter-Regelung nicht eingehalten werden kann, müssen Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen, Maskenpflicht und sonstige im Hygienekonzept ausgewiesene Maßnahmen als konkrete Schutzmaßnahme vorliegen (§ 2 Abs. 5).
- Konkretisierung: In Gebäuden auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz ist eine Maske zu tragen (§ 4).
- Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung zu betrieblichen Hygienekonzepten (§ 3): Betriebe müssen ein betriebliches Hygienekonzept auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 2 Abs. 1 und unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erstellen und vorweisen können. In diesem müssen die Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt werden und sind nachfolgend umzusetzen. Das Hygienekonzept ist in der Arbeitsstätte in geeigneter Weise zugänglich zu machen und die Beschäftigten sind bzgl. der festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
- Konkretisierung: Ein Mund-Nase-Schutz ist nicht ausreichend, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass erhöhte Aerosolwerte vorliegen und ein betrieblicher Kontakt mit Personen besteht, die keine Maske tragen müssen (§ 4 Abs. 1a).

Die Regelungen zum Homeoffice gelten unverändert fort.

Aktualisierte Fassungen der Corona-Musterdokumentation und der Handreichung zur Kassenführung

(2925) Im Nachgang zu den Bund-Länder-Beschlüssen vom 3. März und den Umsetzungen in den Verordnungen der jeweiligen Bundesländer hat der ZDH eine aktualisierte Fassung der Erläuterungen zur Corona-Musterdokumentation als Hilfestellung für die Betriebe auf der [ZDH-Internetseite](#) veröffentlicht. Durch die Anknüpfung der Neuregelungen an die regionalen 7-Tage-Inzidenzzahlen ist davon auszugehen, dass es zu einer steigenden Dynamik hinsichtlich der Regelungslage und damit zu einer erschwerten Nachvollziehbarkeit kommen wird.

Die Corona-Musterdokumentation stellt hier eine wichtige Unterstützungshilfe für eine spätere Nachvollziehbarkeit der Einflüsse auf die Einnahmesituation gegenüber der Finanzverwaltung im Rahmen von Prüfungen dar. Ergänzend zu der Corona- Musterdokumentation stehen eine Grafik über die Öffnungsschritte zur Orientierung sowie Übersichten über die bisher im Jahr 2021 geltenden Regelungen in den Bundesländern zum Abruf bereit.

Aufgrund des Lockdowns hat ein Verkauf von Waren via „click & collect“ in der Praxis an Bedeutung zugenommen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Modul „Online-Shop“ mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen ist, wenn bei Abholung vor Ort eine Barzahlung ermöglicht wird. Die aktualisierte Fassung der Handreichung „Kassenführung“, die ebenfalls auf der [ZDH-Internetseite](#) zum Abruf bereitgestellt ist, beinhaltet Ausführungen zu diesem Fragekomplex. Ebenfalls wurden die Ausführungen zur Aufrüstung von Kassensystemen mit cloudbasierten TSEs überarbeitet. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die Praxishilfe für die Betriebe zur Unterstützung bei der Antragstellung nach § 148 AO hinweisen.

R+T digital: Hohe Internationalität bei Besuchern und Ausstellern

(2926) Die R+T digital fand vom 22. bis 25. Februar 2021 erstmalig statt. Auf der Plattform www.rt-expo.digital konnte sich die Branche im virtuellen Raum vernetzen und Produktneuheiten einem weltweiten Fachpublikum präsentieren.

Im Live-Zeitraum vom 22. bis 25. Februar 2021 zählte die R+T digital insgesamt 22.000 Besucher. Diese loggten sich aus 121 Ländern ein – überwiegend aus Deutschland, Italien, USA, China, den Niederlanden, Polen und Spanien. Die Innovationen und Produktneuheiten wurden auf 299 virtuellen Messeständen von Unternehmen aus 23 Ländern präsentiert, 193 Aussteller (65 Prozent) davon kamen aus dem Ausland. Besonders stark waren die Ausstellerländer Italien, China, Spanien, Türkei und Frankreich vertreten.

Als ideeller und fachlicher Träger der R+T war natürlich auch der Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz (BVRS) mit einem eigenen Stand vertreten. Die Themenschwerpunkte Technik und Ausbildung, unter anderem in Form von Kurzfilmen, Chatmöglichkeiten sowie dem Download zahlreicher Informationen, standen den zahlreichen Besuchern zur Verfügung und wurden reichlich genutzt. Darüber hinaus fungierte der BVRS am dritten Messetag als Schirmherr des Smart Home Forums und beteiligte sich an zahlreichen Live-Talks.

Die präsentierten Inhalte sind online noch 365 Tage bis zur nächsten R+T verfügbar. Weitere Informationen gibt es auf www.rt-expo.digital.

Meistervorbereitungskurse

(2927) Durch die Rückkehr zur Meisterpflicht wurden – zumeist in enger Kooperation mit den jeweils zuständigen Innungen – mehrere neue Angebote für einen Meistervorbereitungskurs Teil I und II geschaffen:

Bei der Handwerkskammer in [Wiesbaden](#) beginnt der neue Kurs am 13. September; allerdings ist dieser bereits ausgebucht. Für September 2022 sind noch Plätze frei.

An der Gewerblichen Schule in [Ehingen](#) hat der erste Kurs im Dezember 2020 begonnen. Der nächste Kurs ist schon geplant; ebenfalls ab dem 13. September. Hier sind noch einige wenige Plätze frei.

Bei der Handwerkskammer in [Dresden](#) wird sowohl ein Vollzeit- als auch ein berufsbegleitender Kurs angeboten. Der Vollzeitkurs beginnt am 7. Juni und es sind noch Plätze verfügbar ebenso wie für den berufsbegleitenden Kurs, der am 3. September beginnen soll.

Ein neues Teilzeitangebot bietet der Elbcampus der HWK in [Hamburg](#) gemeinsam mit dem Bildungszentrum Elektrotechnik an. Dabei ist ein Teil Online-Unterricht und ein Teil am Wochenende in Präsenz zu absolvieren. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Schließlich wird auch die Berufsschule in Wiesau zusammen mit der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz einen Vollzeitkurs anbieten, der im nächsten Jahr starten soll.

Die für den Meisterbrief erforderlichen Teile III und IV können bei jeder der 53 Handwerkskammern absolviert werden.

BVRS-Ausbildungspreis 2021

(2928) Auch in diesem Jahr suchen wir wieder Betriebe mit überdurchschnittlichem Ausbildungsengagement.

Weit mehr als 300 R+S-Betriebe bilden seit vielen Jahren aus und rekrutieren damit ihre eigenen Fachkräfte. Dabei engagieren sie sich etwa mit einer hohen Ausbildungs- und Übernahmequote sowie zahlreichen Praktika und sind sehr kreativ bei der Lehrlingswerbung. Außerdem leisten viele einen wichtigen Beitrag zur Integration benachteiligter Jugendlicher oder geflüchteter Menschen und unterstreichen damit ihr gesellschaftliches Engagement.

Die Preisträger der vergangenen Jahre haben eindrucksvoll gezeigt, mit welchen guten Ideen unsere Branche neue Auszubildende gewinnt und fördert.

Wir laden alle Betriebe, die sich angesprochen fühlen, herzlich ein, sich für den Preis zu bewerben. Hierbei kommt es in keinster Weise auf die Größe des Betriebes oder die finanzielle Ausstattung an – jede gute Idee zählt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Betrieb vorzuschlagen und dessen Leistungen für die Ausbildung darzustellen.

Der Ausbildungspreis ist mit 500 Euro dotiert; teilnehmen können alle Mitgliedsbetriebe des BVRS.

Für die Bewerbung oder den Vorschlag für einen Betrieb muss ein Formblatt ausgefüllt werden, das Sie [hier](#) abrufen können. Dort sind auch die Teilnahmebedingungen hinterlegt.

Anmeldeschluss ist der 31. August 2021.

Situation auf dem Ausbildungsmarkt

(2929) Zu Beginn des Berichtsjahrs 2020/21 zeigen sich bei den gemeldeten Ausbildungsstellen (387.471 = -8,6 Prozent) und bei den gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern (293.916 = -11,9 Prozent) spürbare Rückgänge (Stand: Ende Februar). Mit rechnerisch 1,32 Ausbildungsstellen pro Bewerber sind die Chancen der jungen Menschen auf einen Ausbildungsplatz noch besser als im Vorjahresmonat (1,27). Während der Rückgang der betrieblichen Stellenmeldungen auf die aktuelle wirtschaftliche Situation und die vorhandenen Unsicherheiten zurückzuführen sein dürfte, spiegelt die aktuell gemeldete Bewerberzahl die tatsächliche Ausbildungsnachfrage nur teilweise wider. Gründe sind die fehlende Präsenz der Berufsberatung an den Schulen und die fehlenden persönlichen Zugangsmöglichkeiten zur Berufsberatung/Ausbildungsvermittlung aufgrund der Pandemiemaßnahmen.

Im Februar ist der Ausbildungsmarkt allerdings noch sehr stark in Bewegung, weshalb die aktuellen Daten nur eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung erlauben.

Zudem ist das Meldeverhalten von Anbietern und Nachfragern am Ausbildungsmarkt zeitlich nicht synchron. Ausbildungsstellen werden gewöhnlich früher gemeldet als die Bewerbermeldungen erfolgen. In den letzten Jahren waren im Februar rund 80 Prozent der gesamten Ausbildungsstellen des Berichtsjahres gemeldet. Bei den gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern haben sich in der Vergangenheit bis Februar aber nur rund 70 Prozent aller Bewerberinnen und Bewerber des Berichtsjahres bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern gemeldet.

Mit Blick auf die erheblich gesunkenen Bewerbermeldungen wird deutlich, dass das Matching von Ausbildungsnachfragerinnen sowie -nachfragern und Ausbildungsstellen alle Beteiligten weiterhin vor große Herausforderungen stellt.

Digitaler Girls‘Day am 22. April

(2930) Trotz Pandemie findet der diesjährige Girls‘Day statt - wenn auch vorwiegend digital am 22. April.

Interessierte Betriebe haben in diesem Jahr drei Möglichkeiten, teilzunehmen: Entweder sie bieten selbst ein digitales Angebot an, sie nehmen kostenfrei an einem gemeinsamen Girls‘Day-Digital-Event teil, bei dem sie nur einen Teil selbst konzipieren oder planen mit entsprechendem Hygienekonzept ein Angebot vor Ort. Auf www.girls-day.de findet man alle relevanten Informationen dazu sowie einen Erklärfilm. Bei Fragen zum Thema kann man sich an info@girls-day.de wenden oder telefonisch unter: 0521-106 7357

Neuer Newsletter „Update Technik“ des BVRS startet noch im März

(2931) Noch im März startet der BVRS mit einem neuen Newsletter „Update-Technik“. Der neue Newsletter soll über aktuelle Themen aus dem Technischen Kompetenzzentrum berichten. Inhaltlich bietet dieser Newsletter etwas mehr Raum, um technische Informationen aufzubereiten und etwas mehr ins Detail zu gehen als bisher in RS-Aktuell. Einerseits wird damit dem wachsenden Bedarf an technischen Informationen Rechnung getragen, andererseits die Transparenz der Arbeit des Technischen Kompetenzzentrums für unsere Mitglieder erhöht.

Jahresbericht 2020 des NA-Bau erschienen

(2932) Der Jahresbericht umfasst insgesamt 483 Seiten. Er enthält insbesondere Berichte und Arbeitsergebnisse aus den nationalen, europäischen und internationalen Gremien, die im Zuständigkeitsbereich des NABau liegen, sowie eine vollständige Übersicht über alle baurelevanten Normungsvorhaben, für die der NABau zuständig ist und die im Jahr 2020 vom NABau bearbeitet wurden. Die Normausschüsse, bei denen die Mitarbeiter des BVRS mitwirken, befinden sich alle im Fachbereich NA 005-09 und sind im wesentlichen für den Bereich Ausbau zuständig. Hierunter fallen z.B. Türen, Tore, Beschläge, Trennwände, abgehängte Decken, Außenwandbekleidungen, Estriche, Fliesen und Verglasungen. Die Mitarbeiter des BVRS arbeiten im NABau in insgesamt drei Normausschüssen mit. Insgesamt wurden ca. 40 Normen in 20 Sitzungen beraten bzw. verabschiedet. Die allermeisten Sitzungen wurden aufgrund von Corona in 2020 als Online-Sitzungen durchgeführt.

Normenreihe DIN 5034 verabschiedet

(2933) In der letzten Sitzung des NA 058-00-06 AA "Innenraumbeleuchtung mit Tageslicht" wurde die Normenreihe DIN 5034 „Tageslicht in Innenräumen“ verabschiedet. Die Norm besteht aus den Teilen 1, 2, 3, 5 und 6 und befasst sich mit der Berechnung und Messung von Parametern des Tageslichts in Innenräumen. Dies wird im Zusammenhang mit den Themen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit immer wichtiger. Maßgebenden Einfluss hat hier auch der Sonnenschutz. Aus diesem Grund hat sich der BVRS auch einer Arbeitsgruppe des Normenausschusses angeschlossen, die sich mit Anforderungen und der baupraktischen Umsetzung der Normen beschäftigt.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Motor für die Branche

(2934) Seit Januar 2021 fördert der Bund über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) den sommerlichen Wärmeschutz noch einmal gesondert. Ziel der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden. Die Förderung von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz wurden hier als Einzelmaßnahme inzwischen deutlich aufgewertet. Für Maßnahmen an der Gebäudehülle beträgt der Fördersatz 20 Prozent.

Showroom-Landkarte Smart Living: Jetzt bewerben!

(2935) Mit wenigen Klicks auf einer Deutschlandkarte das vielfältige Angebot an Smart-Living-Showrooms finden – das ist das Ziel der in Entstehung befindlichen Showroom-Landkarte der Wirtschaftsinitiative Smart Living (WI SL). Mitglieder des BVRS können nun Teil dieser neuen, interaktiven Landkarte werden!

Mit der Showroom-Landkarte schafft die WI SL ein einmaliges Angebot für Anwender und Endkunden, aber auch Pressevertreter. Ziel dieses digitalen Angebots ist es, die Öffentlichkeit über Chancen und Nutzen von Smart-Living-Lösungen aufzuklären, bereits existierende sowie zukünftige Technologien und Lösungen für Interessierte „erlebbar“ zu machen, aber auch die verschiedenen Akteure branchenübergreifend miteinander zu vernetzen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrem Showroom deutschlandweit sichtbar zu werden – professionell gestaltet, mit Fotos, Firmen-/Organisations-Logo und Link zur eigenen Website. Mit den Angaben zu Ihrem/-n Showroom/-s kann die WI SL die Landkarte so befüllen, dass sie zum Start der Website im Frühling schon viele spannende Anlaufstellen bereithält.

Bei Interesse fordern Sie bitte bei Ingo Plück (hgf@rs-fachverband.de) den Bewerbungsbogen und gerne auch Designentwürfe für die Webseite, mit denen Sie sich bereits ein Bild von der zukünftigen Showroom-Landkarte machen können, an. Anschließend schicken Sie den ausgefüllten Bewerbungsbogen samt Fotos Ihres Showrooms an die WI SL (geschaeftsstelle@smart-living-germany.de) zurück.

Das Angebot ist kostenlos. Frist für die Einreichung des Bewerbungsbogens ist Montag, der 29. März 2021. Nach Ihrer Einreichung werden die Bewerbungen von der WI SL geprüft und in einheitlicher Form veröffentlicht. Sollten Sie zum derzeitigen Zeitpunkt noch keinen Showroom haben: Das Eintragen auf der Showroom-Landkarte ist auch nach Veröffentlichung der Website möglich.

Handwerkskampagne 2021 ist gestartet

(2936) Auch in diesem Jahr macht das Handwerk mit bundesweiten Kampagnenmaßnahmen auf sich aufmerksam. Mit den Kampagnenmaßnahmen wird dafür gesorgt, dass das Handwerk gerade in der schwierigen Zeit des Lockdowns nicht in Vergessenheit gerät. Die Kampagne flankiert damit auch die intensive politische Arbeit der Handwerksorganisation, die sich unter anderem dafür einsetzt, dass vom Lockdown betroffene Betriebe so schnell wie möglich wieder öffnen können und Überbrückungshilfen zügiger fließen.

Gleichzeitig spricht die Kampagne diejenigen Menschen an, die in der Pandemie mehr denn je Sinn und Erfüllung in ihrem Beruf suchen. Für das Handwerk ist das eine Chance zu punkten – bei Schülern, aber auch bei Eltern und Lehrern. Nähere Infos unter www.handwerk.de.

Kampagne für den eigenen Betrieb nutzen

(2937) Sie finden sich in den Aussagen der Handwerkskampagne wieder? Dann werden Sie doch selbst zum Botschafter des Handwerks und nutzen die Kampagnenmotive, um auf sich und Ihren Betrieb aufmerksam zu machen. Einfach im [Werbeportal](#) eine der vier verfügbaren Überschriften auswählen:

„Wichtiges tun, statt wichtig zu tun.“

„Wer jeden Tag Originale bearbeitet, wird irgendwann selber eins.“

„Perfektion ist vor allem eine Haltung.“

„Wo Dein Wille ist, ist auch Dein Weg.“

Motiv mit eigenem Bild, Betriebsnamen, -adresse und -logo individualisieren und für den eigenen Bedarf zum Beispiel auf Social Media und der eigenen Website sowie als Plakat- oder Anzeigenmotive einsetzen.

Neuerungen im Werbeportal

(2938) Das neue [Werbeportal](#) des deutschen Handwerks, das im Dezember gestartet ist, wurde in den vergangenen Wochen immer weiter verbessert. Zahlreiche kleine Fehler wurden behoben und neue Funktionen hinzugefügt, um es für Sie noch komfortabler zu machen.

Wie beim Vorgänger des Portals ist es ab jetzt möglich, Bilder und Fotos im Internetbrowser zuzuschneiden. Diese sogenannte „Cropping“-Funktion ermöglicht es, Bilder zuzuschneiden und den Bildausschnitt (sichtbarer Bereich) anzupassen. Im [Werbeportal](#) kann diese Funktion nach dem Laden der Vorschau genutzt werden.

Außerdem wurde mit einer zusätzlichen Funktion die Sichtbarkeit Ihres Betriebslogos verbessert. Auf einigen Motiven waren Logos wegen des Hintergrundbildes nicht gut sichtbar. Für diese Vorlagen gibt es jetzt die Option, eine farbige Hintergrundfläche zu aktivieren, damit Ihr Logo klar hervorsticht.

Im Werbeartikel-Shop können zukünftig Bestellungen an mehrere Lieferadressen gesendet werden. Das bedeutet im Zweifel weniger Aufwand für Sie. Für alle Artikel, die Sie in den Warenkorb gelegt haben, können Sie unterschiedliche Rechnungs- und Lieferadressen festlegen. Sollen die gleichen Artikel an zwei unterschiedliche Standorte geschickt werden, müssen sie dafür zweimal separat in den Warenkorb gelegt werden. Eine Kurzanleitung finden Sie [hier](#).

Neue Motive im Werbeportal: Corona, Frauentag, Ostern

(2939) Die beliebte Corona-Motivreihe wurde um ein weiteres, tagesaktuelles Motiv ergänzt. Mit der Forderung: „Wir wollen, dass alle gesund bleiben. Unsere Betriebe auch.“ erhalten betroffene Handwerksbetriebe nun die Gelegenheit, mit einem Kampagnenmotiv auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Aber auch Betriebe, die Solidarität mit geschlossenen oder gefährdeten Betrieben zeigen wollen, können die Vorlage einfach individualisieren und als Plakat oder Social-Media-Posting verwenden. Für Social Media stehen jeweils eine Variante mit und ohne Betriebslogo zur Verfügung. Außerdem wurde das Motiv für die Online-Kommunikation als kurzer Filmclip mit Szenen aus dem Handwerksalltag umgesetzt, den Sie auch für Ihre Social-Media-Kanäle einsetzen können. Alle Materialien rund um Corona finden Sie [hier im Werbeportal](#).

Umfrage zum Thema „Steuerbelastung und steuerliche Verwaltungskosten – Einschätzungen und Folgewirkungen“

(2940) Der ZDH hat die o.g. Online-Befragung initiiert, um auf Basis der Einschätzungen der Betriebe die Bedürfnisse des Handwerks zu den gerade jetzt vor der Bundestagswahl diskutierten (Unternehmens-)Steuerreformmodellen und zu besonderen Belastungen des Handwerks durch steuerliche Bürokratiekosten fundiert einbringen zu können.

Mit Ihrer Teilnahme helfen Sie unserem Dachverband ganz wesentlich, eine repräsentative Datenbasis für Handwerksunternehmen zu erhalten – anhand derer aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden können. Eine Teilnahme an der anonymen Umfrage, die ca. 15 Minuten in Anspruch nimmt, ist noch bis einschließlich Samstag, den 20. März 2021, unter diesem [Link](#) möglich.

Die Ergebnisse der Umfrage werden in Form eines Executive Summary – für jeden zugänglich – auf der Website www.accounting-for-transparency.de veröffentlicht.

Änderung des Bundeselterngeldgesetzes und des Elternzeitgesetzes

(2941) Zum 1. September 2021 treten neue Regelungen zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Kraft.

Im Einzelnen enthält das Gesetz u.a. folgende Änderungen:

- Der mögliche Teilzeitumfang im Rahmen einer Elternzeit wird von 30 auf 32 Stunden pro Woche angehoben, unabhängig davon, ob der Mitarbeiter Elterngeld bezieht oder nicht.
- Der Arbeitszeitkorridor zum Erhalt des Partnerschaftsbonus wird von 25-30 auf 24-32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erweitert. Außerdem muss der Partnerschaftsbonus nur mindestens zwei von möglichen vier aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen werden. (§ 27 Abs. 3 BEEG, der nachteilige Auswirkungen durch die Pandemie auf einen Partnerschaftsbonus verhindern soll, wenn der Bezug ganz oder teilweise vor dem 31. Dezember 2021 liegt, ist rückwirkend zum 28. Mai 2020 in Kraft getreten.)
- Auf einen Nachweis über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit im Anschluss an einen Elterngeldbezug kann verzichtet werden.

Informationen zum Thema Elektromobilität

(2942) Die Bundesregierung begünstigt den bundesweiten Ausbau der Ladeinfrastruktur und bietet mit finanziellen Fördermöglichkeiten besondere Kaufanreize für potenzielle Nutzer. Elektromobilität wird als die Lösung der klimafreundlichen Mobilität - für mehr Klimaschutz, Entstehung neuer Märkte und der Abwendung von fossilen Energieträgern - angesehen.

Genau an dieser Stelle entstehen viele Fragen, denn der Anbietermarkt ist groß und unübersichtlich. Signalwörter wie Wallbox, Ladevorgang und Abrechnungsmodelle sind erklärungsbedürftig und überfordern Interessenten mit unnötiger Komplexität.

Unser Kooperationspartner in Sachen Energiedienstleistungen, die Ampere AG, informiert über die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang. Der Beitrag bezieht sich dabei auf das Thema Elektromobilität und die Chancen und Umsetzungsmöglichkeiten von Ladeinfrastruktur für die BVRS-Mitglieder. Darin wird erklärt, wie Betriebe Ladesäulen installieren können, um damit neue Erlösquellen zu schaffen. Die Informationen können Sie [hier](#) abrufen.

Keine Verlängerung der Frist zur Zahlung der Ausgleichsabgabe in 2021

(2943) Die Frist für Arbeitgeber zur Meldung der Anzahl von Mitarbeitern mit Schwerbehinderung an die Bundesagentur für Arbeit endet am 31. März. Gleiches gilt für die Frist zur Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Integrations- und Inklusionsämter. Anders als im letzten Jahr wird es 2021 keine Verlängerung dieser Fristen geben.

Bei der Berechnung der Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze spielt es keine Rolle, ob und in welchem Umfang im Betrieb kurzgearbeitet wurde.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Ausgleichsabgabe zu erheblichen Härten bei den Unternehmen führt, kann die Ausgleichsabgabe gestundet werden, wenn dadurch die Zahlung nicht gefährdet wird. Dies richtet sich nach der Bundeshaushaltsordnung und den haushaltsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes. Hierzu beraten die zuständigen Integrations- und Inklusionsämter. Eventuelle Stundungsanträge sollten unbedingt noch im März 2021 gestellt werden, um Säumniszuschläge zu vermeiden.

Neues Fördermitglied

(2944) Als neues Fördermitglied im BVRS durften wir zum 1. März die Firma Pinto GmbH – Innovativer Sonnenschutz aus Kupferzell (www.pinto.gmbh; www.rollladen-rolltek.de) begrüßen. Herzlich Willkommen in der R+S-Familie!

Runde Geburtstage

(2945) Der Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Holger Schwannecke, feiert am 19. März seinen 60. Geburtstag.

Seinen 70. Geburtstag begeht am 12. April Heinz Banzhaf, langjähriges Mitglied des Berufsbildungsausschusses und früherer Obermeister der Innung Düsseldorf.

Beiden Jubilaren und allen weiteren Geburtstagskindern die besten Glückwünsche aus Bonn!

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de